



A-5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Straße 47
Tel. +43 (662) 63 00 36-0, Fax +43 (662) 63 00 36-36
e-mail: salzburg@mpd-wt.at

Steuer aktuell

Juli 2003

Kurzübersicht:

1. ERSTE ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 IM PARLAMENT BESCHLOSSEN.....	1
2. NEUES AUS DEM LOHNSTEUERPROTOKOLL 2003.....	5
3. NEU: PAUSCHALISierter DIENSTGEBERBEITRAG FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE AB 1.6.2003	7
4. DIE NEUERUNGEN BEI DEN KAPITALEINKÜNFten AB 1.4.2003	7
5. SPEKULATIONSGEWINNE BEI YEN(SFR)-KREDITEN IM PRIVATVERMÖGEN	8
6. STAND DER REFORM DES EIGENKAPITALERSATZRECHTS	8
7. RÜCKZAHLUNG EINES EIGENKAPITALERSETZENDEN DARLEHENS STELLT BETRÜGERISCHE KRIDA DAR!.....	8
8. SPLITTER	9
9. TERMINE.....	10

1. Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 im Parlament beschlos- sen

Am 12. Juni 2003 wurde im Parlament als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 die im Regierungsprogramm angekündigte

erste Etappe der großen Steuerreform mit einer Nettoentlastung von ca einer halben Mrd € beschlossen. Die erste und die im nächsten Jahr folgende zweite Etappe zusammen sollen den Steuerpflichtigen eine Nettoentlastung von insgesamt € 3 Mrd oder 1,3% des BIP bringen.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen.

Einkommensteuer – Unternehmensbesteuerung

- **Nicht entnommene Gewinne** von Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden ab 2004 bis zu einem Höchstausmaß von **100.000 € pro Betrieb** und Jahr nur mit dem **halben Durchschnittssteuersatz besteuert**. Wird in den folgenden sieben Jahren mehr entnommen als der Gewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung der Mehrentnahmen ebenfalls mit dem halben Einkommensteuersatz (maximal im Ausmaß der begünstigten nicht entnommenen Gewinne der letzten sieben Jahre). Bei Personengesellschaften gilt das Höchstausmaß von 100.000 € für die ganze Personengesellschaft. Für Kapitalgesellschaften gilt diese Regelung nicht; sie sollen aber in der zweiten Etappe ab 2005 durch eine Senkung der Körperschaftsteuer entlastet werden.
- **Rückstellungen für einzelvertragliche Abfertigungszusagen** (zB bei Vorstandsmitgliedern einer AG) dürfen (nur) bei Zusagen, die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen nachgebildet sind, steuerwirksam gebildet werden (Reaktion auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofes).
- Die **Steuerbegünstigungen** für Betriebsveräußerungen bzw Betriebseinstellungen wegen **Erwerbsunfähigkeit** stehen auch dann zu, wenn keine 100%ige Erwerbsunfähigkeit, sondern nur eine Unfähigkeit zur konkreten Betriebsausübung vorliegt (Reaktion auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).
- Die bisher nur erlassmäßig geregelte **Steuerermäßigung für ausgleichsbedingte Sanierungsgewinne** wurde gesetzlich verankert.

Einkommensteuer – Steuerentlastung für Kleinverdiener und sonstige Maßnahmen

- Durch Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages von 887 € auf 1.264 € pro Jahr sowie eine Veränderung der Einschleifregelung werden Bruttojahresinkommen **bis ca 14.500 € ab 2004 steuerfrei gestellt** bzw darüber liegende geringe Einkommen steuerlich entlastet.
- Die steuerlichen Begünstigungen von **Zukunftssicherungsmaßnahmen** des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer wurden in bestimmten Bereichen angeglichen (Anpassung des Gesetzes an schon bestehende Verwaltungspraxis).
- **Studienbeiträge** für ein ordentliches Universitätsstudium sind ab 2004 **absetzbar**.
- Die **Besteuerung von Renten** wurde mit Wirkung ab 2004 im Sinne der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt (**versicherungsmathematische Bewertung**). Im Vergleich zur bisherigen, vom VfGH mit Ende 2003 aufgehobenen Rechtslage (§ 16 Bewertungsgesetz) bedeutet dies vor allem, dass bei Kaufpreisenrenten die Steuerpflicht beim Rentenempfänger sowie die steuerliche Absetzbarkeit (als Sonderausgabe) beim Rentenzahler erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt (nämlich nach Erreichen der versicherungsmathematischen Lebenserwartung) eintritt.

***Tip:** Bei bis Ende 2003 abgeschlossenen Rentenverträgen können die Vertragsparteien aufgrund einer Übergangsbestimmung bis Ende 2006 einvernehmlich auf die Anwendung der **alten Rechtslage optieren**, was vor allem bei Renten-*

verträgen im Familienbereich sinnvoll sein könnte.

- Ausgaben für die **erstmalige Herstellung** eines **Internetzuganges** mittels Breitbandtechnik (ADSL) sind bis zu einem Betrag von maximal 50 € und die dafür anfallenden laufenden **Grundentgelte** bis maximal 40 € monatlich bis Ende 2004 als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Breitbandtechnik liegt vor, wenn eine physikalische Downloadbandbreite von min 256 kbit/Sekunde gegeben ist und ein ständiger Internetzugang gegen ein zeitunabhängiges, laufendes Grundentgelt vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass die **erstmalige Herstellung** des Internetzuganges **nach dem 30. April 2003** erfolgt.
- Neuerungen bei **ausländischen Kapitaleinkünften**: Siehe unten Punkt 4.

Körperschaftsteuer

- Die Steuerbegünstigungen für Auslandsbeteiligungen (**internationale Schachtelbeteiligungen**) wurden aus EU-rechtlichen Gründen eingeschränkt. Veräußerungsgewinne bleiben – wie bisher – bei der Muttergesellschaft weiterhin steuerfrei, die bisher steuerwirksamen Veräußerungsverluste bzw Teilwertabschreibungen sind aber nur mehr im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Beteiligung – nach Gegenverrechnung mit allfälligen Dividendenzahlungen der letzten 5 Jahre – steuerlich absetzbar.

Tipp: Die beteiligungshaltende österreichische Muttergesellschaft kann allerdings im Jahr des Erwerbs bzw Entstehens der internationalen Schachtelbeteiligung auf eine **Steuerwirksamkeit** der Beteiligung **optieren**. In diesem Fall sind die Veräußerungsgewinne zwar normal

körperschaftsteuerpflichtig, dafür können aber auch alle Veräußerungsverluste und Abschreibungen steuerlich voll abgesetzt werden.

Weiters wurde eine steuerliche Besserstellung bei auslandsdominierten Muttergesellschaften gestrichen. Im Gegenzug wurden allerdings Verbesserungen bei den Grundvoraussetzungen für internationale Schachtelbeteiligungen geschaffen (insbesondere Absenkung des Mindestausmaßes der **Beteiligung** von 25% auf **10%** und Reduktion der **Mindestbehaltefrist** von zwei auf **ein Jahr**). Dadurch kommen auch mehr österreichische Muttergesellschaften mit ihren Auslandsbeteiligungen in den Genuss der Steuerfreiheit für die Auslandsdividenden.

Die Änderungen treten je nach Firmenbucheintragung der österreichischen Muttergesellschaft ab der Veranlagung 2004 (bei Firmenbuch-Eintragung nach dem 31.12.2000) bzw 2006 (bei früherer Eintragung) in Kraft.

Umgründungssteuerrecht

- Es wurden diverse Klarstellungen vorgenommen (insbesondere bei der Doppelverlustverwertung im Falle mittelbarer Verschmelzung, Behandlung von Zuzahlungen, Berechnung der "unbaren Entnahme" bei Einbringungen, Verlustvortragsübergang bei vorbereitendem Anteilserwerb, Berechnung von Umgründungsfristen).
- Die Begünstigung für die sogenannte **Steuerspaltung** wurde bis Ende 2004 verlängert.

Umsatzsteuer

- Bei den beschlossenen **Neuregelungen der Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg (per Inter-**

net) erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen mit Wirkung **ab 1.7.2003**

handelt es sich um die Umsetzung von EU-Recht. Durch die Änderungen werden für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer und im Drittland ansässige Unternehmer, soweit sie auf elektronischem Weg Dienstleistungen erbringen, gleiche umsatzsteuerliche Bedingungen geschaffen: Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet (EU-Ausland) werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Neuregelungen sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland (zB in den USA) ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz in der EU erbringen, hier – ebenso wie gleichartige Leistungen von in der EU ansässigen Unternehmern – der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ähnliches gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.

- Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Einfuhrumsatzsteuer (EUST)** besteht, wenn für den österreichischen Markt bestimmte Waren auch in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt werden. Importierende Unternehmen können aber den Vorsteuerabzug nach dem derzeitigen EUST-System erst bis zu zwei Monate nach der Entrichtung der EUST geltend machen. Das System der Erhebung der EUST wurde nunmehr unter Beachtung der Rahmenbedingungen des EU-Rechts (6. Mehrwertsteuer-Richtlinie) mit Wirkung **ab 1.10.2003** dahingehend geändert, dass die **EUST-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug zusammenfallen** und damit in der Wirkung – analog zur Abwicklung der innergemeinschaftlichen Lieferungen – auch für in Öster-

reich verzollte Waren auf die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung verzichtet wird. Dadurch kommt es bei Importen aus Drittstaaten für die österreichischen Importeure zu einer wesentlichen liquiditätsmäßigen Entlastung.

- Die **Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung** wurde an die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie angepasst (keine Angabe bei unecht steuerbefreiten Unternehmen).
- **Ausweitung des „reverse charge“-Systems:** Wenn ein ausländischer Unternehmer im Inland an einen inländischen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zB eine Gemeinde) eine sonstige Leistung (zB Beratungsleistung) erbringt, schuldet der inländische Leistungsempfänger **ab 1.1.2004** selbst die Umsatzsteuer (Übergang der Steuerschuld, „reverse charge“). Der inländische Leistungsempfänger darf die Umsatzsteuer daher nicht an den ausländischen Unternehmer auszahlen, sondern muss sie im Rahmen seiner UVA an das Finanzamt melden und abführen! Wenn der inländische Leistungsempfänger ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist, kann er die Abfuhr der Umsatzsteuer gleich mit dem Vorsteuerabzug gegenverrechnen.
- Wie bereits bei der Umsatzsteuervoranmeldung wurde nunmehr auch für die Jahresumsatzsteuererklärung (ab 2003) und die Zusammenfassende Meldung (ab 2004) die Verpflichtung zur **Abgabe auf elektronischem Weg** eingeführt.
- Die wichtigste Neuerung bei der Umsatzsteuer: Die vielkritisierte **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** wurde mit sofortiger Wirkung, also **ab dem Jahr 2003, abgeschafft!**

Energiebesteuerung

- **Erdgasabgabe:** Im Rahmen der Ökologisierung des Steuersystems wurde der Steuersatz mit Wirkung ab 2004 von 4,36 Cent auf **6,6 Cent pro m³** angehoben.
- **Kohleabgabe:** Im Zuge einer Ökologisierung des Steuersystems wurde auch eine Kohleabgabe eingeführt. Das Besteuerungsmodell der Kohleabgabe entspricht in den Grundzügen der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe, wobei die typischen Unterschiede - im Falle der Kohle körperliche Gegenstände, die praktisch in jedem Behältnis transportiert werden können – berücksichtigt wurden.
- **Energieabgabenvergütung:** Die neu eingeführte Kohleabgabe wird in die Vergütung eingebunden; weiters wurde die Energieabgabenvergütung in der bestehenden Form bis Ende 2003 verlängert.
- **Mineralölsteuer:** Seit dem Jahre 1995 nicht mehr angehobene Mineralölsteuersätze auf Treibstoffe und Heizöle wurden mit Wirkung ab 2004 angehoben und steuerliche Anreize zum Einsatz umweltfreundlicher schwefelfreier Treibstoffe geschaffen.
- **Erbschafts- und Schenkungssteuer:** Der Erwerb eines Pensionsanspruches durch hinterbliebene Lebensgefährten wurde steuerbefreit. Weiters wurde die bestehende Erbschaftsteuerbefreiung für inländische Kapitalanlagen auch auf den todeswegigen Erwerb ausländischer Kapitalanlagen ausgedehnt. Damit werden ausländische Kapitalanlagen hinsichtlich der bestehenden Erbschaftsteuerbefreiung den inländischen Kapitalanlagen gleichgestellt.
- **Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenützungsabgabe:** Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von Mautgebühren.
- Weitere Änderungen betreffen die **Bundesabgabenordnung** (zB Einführung einer **Zwangsstrafe**, wenn die UVA trotz vorhandener technischer Möglichkeiten nicht in elektronischer Form eingereicht wird) sowie das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

2. Neues aus dem Lohnsteuerprotokoll 2003

Das BMF hat im sogenannten „Lohnsteuerprotokoll 2003“ zu einigen Lohnsteuer-Zweifelsfragen Stellung genommen. Nachfolgend die wesentlichsten Aussagen:

Zukunftsvorsorge

Auch wenn die allen Mitarbeitern angebotene Zukunftssicherungsmaßnahme in Form einer Lebensversicherung gegen Lohnverzicht in Höhe von 300 € pa nicht von allen Mitarbeitern angenommen wird, steht dies nicht einer steuerfreien Behandlung für die anderen Mitarbeiter entgegen.

Fahrtkostenersatz für Teleworker

Für jene Teleworker, die ihre Arbeit ausschließlich von zu Hause aus verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist nur die Wohnung die Arbeits-

Internationale Steuervergütung

- Die Steuervergütung an Diplomaten, Botschaften und Konsulate wurde vereinfacht und in einem sowohl die Umsatzsteuer, die Energieabgaben und die Normverbrauchsabgabe umfassenden Gesetz zentral geregelt.

Sonstige Änderungen

- **Bewertungsgesetz:** Die Bewertung von Renten wurde im Sinne der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofs neu geregelt (versicherungsmathematische Bewertung).

stätte. Daher begründen Fahrten zum Firmensitz (zB zur Abhaltung von Besprechungen) Dienstreisen und somit einen Anspruch auf (steuerfreies) Kilometergeld.

Wird ein Teleworker auch im Innendienst tätig, liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten sind. Das Pendlerpauschale steht dann zu, wenn der Teleworker überwiegend im Lohnzahlungszeitraum Fahrten zum Firmensitz des Arbeitgebers unternimmt.

Fahrtenbuch

Anstelle des ungeliebten Fahrtenbuches kann der Steuerpflichtige andere Nachweise führen, die eine Kontrolle des beruflichen Zwecks und der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke erlauben. Aus diesen Unterlagen sollen zumindest Datum, Dauer, Ziel und Zweck der einzelnen Fahrt ableitbar sein (Reisespesenabrechnung für den Arbeitgeber, Kursprogramm und Kursbestätigung einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung). Jedenfalls ist zu beachten, dass die Anforderung an die Qualität der Aufzeichnungen mit der Anzahl der dienstlichen Fahrten steigt!

Familienheimfahrt

Ist die Wohnung am Arbeitsort nicht als Familienwohnsitz geeignet und ist eine Wohnsitzverlegung von strukturschwachen Regionen in Ballungszentren mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden und daher nicht zumutbar, so ist ein Werbungskostenabzug auf Grund doppelter Haushaltsführung bis zu einem jährlichen Betrag von 2.100 € möglich.

Stellt der Arbeitgeber ein Firmenquartier zur Verfügung, das nicht als familiengerechte Unterkunft genutzt werden kann, so können Aufwendungen für die Familienheimfahrt geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer das

Firmenquartier freiwillig oder über Auftrag des Arbeitgebers benützt.

Aus- und Fortbildungskosten

Werden ein Interviewskills-Workshop oder eine Coaching-Ausbildung im Zusammenhang mit einer oder mehreren bestimmten in Aussicht genommenen Einkunftsquellen besucht, sind dies – anders als ein in den LStR angeführtes allgemeines Karriereberatungsprogramm – vorweggenommene Werbungskosten.

Studienreise

Unternimmt ein Hochschulprofessor (Lehrer) im Rahmen seiner Lehrverpflichtung (Begleitung von Schulveranstaltungen) eine Studienreise, so stellt dieser Aufwand Werbungskosten dar.

Wohnraumschaffung – Eigenheim

Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können nur geltend gemacht werden, wenn nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden. Eine spätere Änderung der Umstände ist unbeachtlich.

Unterhaltsabsetzbetrag

Die Gewährung des vollen Unterhaltsabsetzbetrages für ein Kalenderjahr steht dann zu, wenn der volle Unterhalt auch tatsächlich geleistet wurde. Grundsätzlich ist die gerichtlich festgelegte Höhe maßgebend. Liegt diese unter den Regelbedarfsätzen (siehe Steuer aktuell April 2003, Punkt 8), so steht dennoch der Unterhaltsabsetzbetrag ungekürzt zu.

Pflegeheimkosten

Pflegegeld wird für den pflegebedingten Mehraufwand gewährt, der sowohl für die Pflege zu Hause als auch in einem Pflegeheim entsteht. Die monatlichen Kosten des Pflegeheims können nur um das monatliche Pflegegeld gekürzt als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

3. Neu: pauschalierter Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte ab 1.6.2003

Der bisher im ASVG geregelte Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte wurde – wie berichtet – vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Ende März 2003 aufgehoben. Um den formalen Einwendungen des VfGH Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber nunmehr ein eigenes Gesetz (**Dienstgeberabgabengesetz - DAG**) beschlossen. Die **16,4 %ige Dienstgeberabgabe** fällt – wie bisher – an, wenn ein Dienstgeber in einem Kalendermonat mehr als einen geringfügig Beschäftigten hat und die Entgeltsumme über der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze (für 2003: €464,07) liegt. Da mit der Einhebung der neuen Abgabe weiterhin die Krankenversicherung beauftragt ist und die Einnahmen kraft gesetzlicher Anordnung auch dieser zufließen, hat sich gegenüber der bisherigen, vom VfGH aufgehobenen Rechtslage materiell nichts geändert. Einziger Unterschied: Das „Kind“ hat einen anderen Namen bekommen!

Tipp: Da das Gesetz erst mit 1.6.2003 in Kraft tritt, sind die im **April und Mai 2003** angefallenen Entgelte von geringfügig Beschäftigten für den Dienstgeber **beitragsfrei**. Der für jeden geringfügig beschäftigten Dienstnehmer zu entrichtende 1,4 % Unfallversicherungsbeitrag bleibt unverändert im ASVG geregelt und muss auch in den Monaten April und Mai 2003 entrichtet werden.

4. Die Neuerungen bei den Kapitaleinkünften ab 1.4.2003

Ausländische Kapitalerträge unterliegen ab 1.4.2003 – soweit sie bisher höher (nämlich mit dem vollen Einkommensteuersatz) besteuert wurden als vergleichbare

inländische Kapitalerträge – nur mehr einem **Sondersteuersatz von 25 %**. Begünstigt durch diese Neureglung werden vor allem ausländische Dividenden, Zinsen aus ausländischen Bankguthaben, Zinsen aus Forderungswertpapieren, die sich auf einem Auslandsdepot befinden, sowie Erträge aus Auslandsfonds.

Die Besteuerung mit dem 25%igen Sondersteuersatz erfolgt im Veranlagungsweg. Werden Auslandsdividenden über eine inländische Bank ausbezahlt, erfolgt die Besteuerung ab 1.4.2004 über den Abzug der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die lange Frist bis 2004 soll den Banken eine reibungslose Umstellung ihrer EDV-Systeme ermöglichen. Bis dahin sind auch die über eine österreichische Bank ausbezahlten Auslandsdividenden in die Einkommenssteuererklärung aufzunehmen. Mit dem Sondersteuersatz von 25 % treten – wie beim KESt-Abzug von inländischen Kapitalanlagen – die Wirkungen der Endbesteuerung in einkommensteuerlicher und erbschaftssteuerlicher Hinsicht ein.

Bei **Auslandsdividenden** kommt der Sondersteuersatzes von 25 % nur dann zur Anwendung, wenn die die Dividende zahlende ausländische Gesellschaft im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt. Details dazu sollen in einer Verordnung geregelt werden. Die nicht begünstigten Auslandsdividenden werden mit dem laufenden Einkommensteuertarif besteuert, wobei aber die ausländische Steuer auf Antrag angerechnet wird.

Die neue Besteuerungssystematik gilt auch für entsprechende Erträge, die in Investmentfonds erzielt werden. Darüber hinaus wird der Unterschied in der steuerlichen Behandlung der Substanzgewinne zwischen registrierten „weißen“ Fonds und nicht registrierten „grauen“ Fonds aufgegeben. Dies bedeutet, dass auch bei nicht

registrierten „grauen“ Fonds die Substanzgewinne lediglich mit 5% (25% Sondersteuersatz von 20% der Substanzgewinne) besteuert werden. Die unverändert pauschal zu ermittelnden Erträge aus „schwarzen Fonds“ werden ab 1.4.2003 ebenfalls nur mehr mit dem Sondersteuersatz von 25 % besteuert.

Die Sicherungssteuer wird ab 1.9.2003 von bisher 2,5 % auf **1,5 % des Depotwertes** zum 31.12. gesenkt (entspricht 25 % KESt von 6 % – statt bisher 10 % – des letzten Rücknahmepreises). Bei unterjähriger Veräußerung sind dann für jeden Monat 0,5 % (statt 0,8 %) fiktiver Ertrag anzusetzen.

Erträge aus nicht (bzw bis max 20 %) kapitalgarantierten Indexprodukten (Index-Anleihen, Genussscheine) sind außerhalb der Spekulationsfrist nur mehr dann steuerfrei, wenn das Indexprodukt vor dem 1. März 2004 begeben wurde.

5. Spekulationsgewinne bei YEN(SFR)-Krediten im Privatvermögen

Da der Euro in letzter Zeit zum Yen und auch zum Schweizer Franken erheblich gestiegen ist, erhebt sich die Frage nach der allfälligen Steuerpflicht von vorzeitigen Rückzahlungen eines Fremwährungskredits. Nach Ansicht des BMF soll eine innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgte Konvertierung eines Fremwährungsdarlehens in ein Euro-Darlehen oder in eine über **fixe Wechselkurse** zum Euro gleichgeschaltete Währung in Höhe des dabei erzielten Kursgewinnes zu **Einkünften aus einem Spekulationsgeschäft** führen. Hingegen soll die Konvertierung in eine zum Eurowechselkurs **labile** Währung **keinen** Spekulationstatbestand auslösen. Dies bedeutet, dass zB eine Konvertierung eines Yen-Darlehens in ein

SFR-Darlehen (und umgekehrt) auch innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr den Spekulationstatbestand nicht verwirklicht.

6. Stand der Reform des Eigenkapitalersatzrechts

Der OGH hat in den letzten Jahren – in Anlehnung an die Rechtsprechung des deutschen BGH – Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts entwickelt: Gewährt ein Gesellschafter einer in der Krise befindlichen kreditunwürdigen Gesellschaft einen Kredit, anstatt ihr Eigenkapital zuzuführen, so kann er diesen nicht zurückfordern, so lange die Krise andauert. Im Konkurs darf er die Forderung ebenfalls nicht geltend machen. Viele Fragen, wie zB ob eine Mindestbeteiligung des Gesellschafters Voraussetzung des Eigenkapitalersatzrechts ist, blieben bisher von der Judikatur unbeantwortet. Aus diesem Grund sah sich der Gesetzgeber gefordert, Rechtssicherheit und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gesellschafter und jenen der Gläubiger zu schaffen.

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurde der Entwurf eines Eigenkapitalersatzgesetzes als Ministerialentwurf zur Diskussion gestellt. Am 12.6.2003 wurde nunmehr ein Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 (GIRÄG 2003) als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht. Mit diesem Gesetz soll unter anderem das schon lange diskutierte Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG) geschaffen werden.

7. Rückzahlung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens stellt betrügerische Krida dar!

Der OGH hat jüngst entschieden, dass die vorsätzliche Rückzahlung eines eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens in

einer Kridasituation den Tatbestand der betrügerischen Krida erfüllen kann. Sprechen Sie daher rechtzeitig vor derartigen Dispositionen mit uns, damit der Sachverhalt geprüft werden kann!

8. Splitter

Richtlinie zur Durchführung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 14.3.2003

Das BMF nimmt in dieser Richtlinie (abrufbar unter www.bmf.gv.at) ausführlich und an Hand von Beispielen zur Gesellschaftsteuerpflicht von Großmutterzuschüssen in Hinblick auf die jüngste EuGH- und VwGH-Judikatur Stellung.

Die Kernaussagen sind:

- Der „klassische“ Großmutterzuschuss bleibt weiterhin gesellschaftsteuerfrei, da kein unmittelbares Gesellschafterverhältnis vorliegt.
- Gleiches soll gelten, wenn die Großmuttergesellschaft A einen Zuschuss an die Tochtergesellschaft B mit der Verpflichtung gibt, diesen an die Enkelgesellschaft C weiterzuleiten, da es sich dabei ebenfalls um einen Zuschuss von A an C handelt. Die Weitergabe von B an C ist mangels Freiwilligkeit nicht steuerpflichtig.
- Ein steuerpflichtiger Vorgang liegt aber dann vor, wenn die Leistung der Großmuttergesellschaft in wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem unmittelbaren Gesellschafter zuzurechnen ist (insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von neuen Anteilen).
- Hat sich der unmittelbare Gesellschafter zur Leistung eines Zuschusses verpflichtet, entsteht Gesellschaftsteuerpflicht auch dann, wenn er bei Erfüllung nicht mehr Gesellschafter ist.
- Zuschüsse eines Nichtgesellschafters oder mittelbaren Gesellschafters in Hinblick auf die in Aussicht genommene

unmittelbare Gesellschafterstellung (zB vor einer Fusion) unterliegen ebenfalls der Gesellschaftsteuer.

Investitionszuwachs-, Lehrlings-, Bildungs- und Forschungsprämie können bereits vor der Einreichung der Steuererklärung beantragt werden

Es können sowohl die Investitionszuwachsprämien (Formular E 108e) als auch die Lehrlings-, Bildungs- und die Forschungsprämien (Formular E 108c) auch auf Grundlage eines **vor** Abgabe der Jahressteuererklärung abgegebenen Verzeichnisses bereits geltend gemacht werden. Allerdings ist **nach** erfolgter Abgabe der (ersten) Jahressteuererklärung eine nachträgliche Geltendmachung der Prämien nach Ansicht des BMF ausgeschlossen.

EuGH: Voller Vorsteuerabzug von Gebäuden auch bei nur geringer unternehmerischer Nutzung?

Nach geltender Rechtslage kann bei nur anteiliger umsatzsteuerpflichtiger Nutzung eines neu errichteten Gebäudes (zB für Betriebszwecke oder zur Vermietung) – trotz der vom Gesetz fingierten vollständigen Zuordnung des Gebäudes zum (umsatzsteuerlich) unternehmerischen Bereich – der **Vorsteuerabzug von den Baukosten nur anteilig** geltend gemacht werden. Erreicht wird diese Einschränkung des Vorsteuerabzugs dadurch, dass die Privatnutzung des Gebäudes im Umsatzsteuerrecht als **unecht steuerbefreiter (Verwendungs-)Eigenverbrauch** behandelt wird, womit automatisch insoweit der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Damit dürfte aber nach der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache „Seeling“) Schluss sein: Laut EuGH ist nämlich eine **unechte**

Steuerbefreiung für den Verwendungseigenverbrauch bei Privatnutzung eines Gebäudes EU-widrig. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Finanzverwaltung bei **Gebäudeinvestitionen** auch dann den **vollen Vorsteuerabzug** gewähren muss, wenn dieses nur in geringem Ausmaß vermietet oder für betriebliche Zwecke (zB als Arbeitszimmer) und weitaus überwiegend für Privatzwecke genutzt wird. Für den privat genutzten Gebäudeteil ist dann allerdings jährlich ein Eigenverbrauch zu versteuern, der dem 20%igen Normalsteuersatz unterliegt (der begünstigte 10%ige Steuersatz für die Wohnungsvermietung ist auf den Eigenverbrauch nämlich nicht anwendbar). Dass durch den vollen Vorsteuerabzug bei einer weitaus überwiegenden Privatnutzung ein erheblicher finanzieller Vorteil erzielt werden kann, liegt auf der Hand. Wird die (geringe) unternehmerische Nutzung nach Ablauf des 10-jährigen Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes beendet, ist der dann noch verbleibende Steuervorteil endgültig!

Wie die Finanz auf diese Entscheidung reagieren wird, ist derzeit noch nicht bekannt. In jedem Fall sollte bei Neuerrichtungen von privat genutzten Gebäuden auch eine (wenn auch nur geringe) unternehmerische Nutzung (zB Arbeitszimmer, Vermietung eines Studentenzimmers) eingeplant werden, um die Möglichkeit des vollen Vorsteuerabzugs zu sichern.

Auch Steuerkredite werden billiger

Die Zinsensenkung der EZB bewirkte auch eine Senkung der steuerlich relevanten Zinssätze:

	ab	11.12.02	9.11.01	18.09.	31.08.
	9.6.2003	bis 8.6.03	bis 10.12.02	bis 08.11.01	bis 17.09.01
Stundungszinsen:	5,47 %	6,20 %	6,75%	7,25%	7,75%
Aussetzungszinsen (bei Berufungen):	2,47 %	3,20 %	3,75%	4,25%	4,75%

Anspruchszinsen: 3,47 % 4,20 % 4,75% 5,25 %

9. Termine

31.10.2003:

Seit der vorjährigen Hochwasserkatastrophe kann bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein Antrag auf **Ausstellung eines Freibetragsbescheides für 2003** (für zusätzliche Werbungskosten von mindestens 900 € bzw für Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden) gestellt werden.

10. Verbraucherpreis-Index

	VPI 2000 <u>2000=100</u>	VPI 96 <u>1996=100</u>	VPI 86 <u>1986=100</u>	VPI 76 <u>1976=100</u>
Ø 2002	104,5	109,9	143,8	223,5
Mär 2003	105,8	111,3	145,6	226,3
Apr. 2003	105,7	111,2	145,4	226,1
Mai 2003	105,7	111,2	145,4	226,1

„**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzleien **Mitterdofer + Pira + Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und **INTER-TREUHAND Pira & Daurer WP/StB-GmbH**, Salzburg geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.